

mögensumschichtung stattfindet. Bei Aufstellung der Jahresabschlussbilanz wird der angeschaffte Gegenstand auf dem Konto ganz oder teilweise abgeschrieben, sodaß eine Betriebsvermögensverminderung eintritt.

Der Betrag der Abschreibung (Absetzungen für Abnutzung) wird durch das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter dem Verlust- und Gewinnkonto in Rechnung gestellt. Der danach auf dem Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter verbleibende Rechnungsüberschuß wird durch das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter dem Bilanzkonto in Rechnung gestellt.

Hervorhebung verdient in diesem Zusammenhang, daß vor der Anschaffung eines kurzlebigen Wirtschaftsgutes keinerlei Absetzungen vorgenommen werden dürfen, denn als Anschaffung gilt nicht die Bestellung oder der Zeitpunkt der Zahlung, sondern einzig und allein die *Lieferung* des Gegenstandes. Wenn also beispielsweise ein bestellter Kraftwagen nicht mehr in 1935 geliefert werden konnte, dann nützte es nichts, wenn etwa im voraus der volle Kaufpreis gezahlt wurde. Andererseits kann die Abschreibung vorgenommen werden, wenn der Kraftwagen noch 1935 geliefert, aber erst 1936 bezahlt worden ist.

Vielfach haben Steuerpflichtige sich erst im Laufe des vergangenen Jahres mit der Frage der Absetzungen für kurzlebige Wirtschaftsgüter näher befaßt. Es spielt deshalb eine praktische Rolle, wie es in solchen Fällen mit den sogenannten *Altanlagen*, d. h. denjenigen kurzlebigen Wirtschaftsgütern gehalten werden soll, die bereits in der Bilanz per 31. Dezember 1933 vorhanden waren und die an und für sich nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer nur allmählich abgeschrieben werden könnten. Entgegenkommenderweise hat der Reichsminister der Finanzen hierzu bestimmt, daß auch die Altanlagen und Zugänge des Wirtschaftsjahres 1934 noch voll abgeschrieben werden können, wenn die Übertragung dieser Werte auf das Konto kurzlebiger Wirtschaftsgüter bis spätestens Ende 1935 erfolgt ist. Eine Übertragung von Altanlagen und Zugängen aus 1934, die erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1935 erfolgt, wird somit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit nicht anerkannt werden und unterbleibt deshalb zweckmäßigerweise. Eine Nachholung des früher Versäumten ist nach Abgabe der Bilanz für 1935 an das Finanzamt nicht mehr möglich.

Abgesehen von einem Anschaffungswert unter RM 200.— gelten als kurzlebige Wirtschaftsgüter die bereits in der für die Veranlagung für 1934 maßgebenden Liste kurzlebiger Wirtschaftsgüter aufgezählten Gegenstände, wobei die Liste keineswegs erschöpfend ist. Hiernach sind beispielsweise Bücher, die zur Einrichtung oder Erweiterung von *Werkbüchereien* beschafft werden, kurzlebige Wirtschaftsgüter (wichtig für die Werbung des Buchhändlers bei Betrieben mit *Werkbüchereien!*), ferner Büromaschinen aller Art einschließlich Adressiermaschinen, Fahrzeuge aller Art, Schaufenstereinrichtungen und Markisenanlagen (Einzelteile einer Schaufenstereinrichtung, z. B. Parkettböden, Seiten- und Rückenwände des Schaufensters sind auch dann kurzlebige Wirtschaftsgüter, wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind und daher beim Auszug nicht entfernt werden dürfen), Lichtanlagen einschließlich Lichtreklameanlagen, Lautsprecheranlagen, Dekorationsausstattungen, galvanische Anlagen, Gießformen, Registrierkassen, Heizungsanlagen, Modelle, Regale, Reinigungsgeräte, Reklamegegenstände, Transparente, Werkzeuge aller Art, Schaufensterbeleuchtungen, Projektionsapparate usw.

V.

Für die Aufstellung der Bilanz gelten hinsichtlich der Gliederung der einzelnen Bilanzposten für Aktiengesellschaften zwingend die durch Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. I, S. 493) eingefügten Vorschriften der §§ 261 a bis c HGB. Diese Gliederungsvorschriften des Handelsrechts für die aktienrechtliche Bilanz werden mehr und mehr nach kaufmännischer Übung auch von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften beachtet, so daß sie nachstehend im Wortlaut wiedergegeben seien:

§ 261 a.

In der Jahresbilanz sind, soweit nicht der Geschäftszweig der Gesellschaft eine abweichende Gliederung bedingt, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

- I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.
- II. Anlagevermögen: 1. Grundstücke ohne Berücksichtigung von Baulichkeiten; 2. Gebäude a) Geschäfts- und Wohngebäude, b) Fabrikgebäude und andere Baulichkeiten; 3. Maschinen und maschinelle Anlagen; 4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar; 5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte.
- III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere. Aktien einer Gesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Anteile einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Anteile dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als zur Beteiligung bestimmt.
- IV. Umlaufvermögen: 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; 2. halbfertige Erzeugnisse; 3. fertige Erzeugnisse, Waren; 4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 5, 11 oder 12 aufzuführen sind; 5. der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrages; 6. der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden; 7. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen; 8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen; 9. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften; 10. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die Gesellschaft, der die Forderung zusteht, abhängt sowie an den Ehegatten oder ein minderjähriges Kind dieser Personen sowie an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt; 11. Wechsel; 12. Schecks; 13. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben; 14. andere Bankguthaben.
- V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

B. Auf der Seite der Passiven:

- I. Grundkapital. Die Gesamtnennbeträge der Vorzugsaktien sind gesondert anzugeben; sind Aktien ausgegeben, denen ein höheres Stimmrecht beigelegt ist als den Aktien einer anderen Gattung oder die durch eine ihren Nennbeträgen nicht entsprechende Abstufung des Stimmrechts vor den Aktien einer anderen Gattung bevorzugt sind (Stimmrechtsaktien), so ist außerdem die Gesamtstimmzahl der Stimmrechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.
- II. Reservefonds: 1. Gesetzlicher Reservefonds; 2. andere Reservefonds.
- III. Rückstellungen.
- IV. Wertberichtigungsposten.
- V. Verbindlichkeiten: 1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung; 2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden; 3. Anzahlungen von Kunden; 4. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen; 5. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften; 6. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel; 7. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.
- VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

Der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres ist am Schlusse der Bilanz ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen.

Beim Anlagevermögen und bei den Beteiligungen sind die auf die einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert aufzuführen. Die Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten ist unzulässig; entsprechendes gilt für Grundstücksrechte und -belastungen, denen eine persönliche Forderung nicht zugrundeliegt. Die Beträge der Reservefonds, der Rückstellungen und der Wertberichtigungsposten dürfen nicht unter den Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufgeführt werden. Fallen Forderungen oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten, so ist bei dem Posten, unter dem sie ausgewiesen werden, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken,